

Öffentliche Bekanntmachung

(gem. § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Herrn MIMOUN, Abdessabor

Letzte bekannte Anschrift:

Landeserstaufnahme Freiburg, Müllheimer Straße 7, 79115 Freiburg

zurzeit unbekannten Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Herrn MIMOUN, Abdessabor wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Freiburg

Datum: 02.10.2025

Aktenzeichen: RPF151-1361-158/43/14

beim **Regierungspräsidium Freiburg, Landeserstaufnahme (Pforte), Müllheimer Straße 7, 79115 Freiburg** während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

Datum der Bekanntmachung (wird v. Redaktion Internet ausgefüllt)
(Datum der Bekanntmachung)

Frau Herzog, Referat 15.1